

Publikums fiel der Hammer. Zu einem derartigen Ankaufe haben sich bisher selbst die amerikanischen Milliardäre nicht versteigert. — Unter den Auktionsgästen befanden sich auch Fräulein Pierpont Morgan, ferner der New Yorker Millionär Mortimer Schiff und die bekanntesten Pariser und zahlreiche auswärtige Kunstsammler. Eine kleine Zeichnung von Baudouin »Unterbrochene Lektüre« stieg bis auf 95 000 Frs. Eine kleine Kohlezeichnung von Fragonard »Die Verbeugung« brachte es auf 71 000 Frs. »Der Traum des Bettlers« von Fragonard stieg gleichfalls bis auf 71 000 Frs. In den späteren Stunden der Versteigerung wurden größere Pastellporträts von Latour bis auf 200 000 Frs. hinaufgetrieben. Kleine farbige Kreidezeichnungen von Watteau hielten sich auf 40 000 bis 80 000 Frs. »Die Musikanten« erstand der Bankier W. v. Gonzburg für 80 000 Frs.

Am zweiten Tag wurde der Verkauf von Skulpturen und Gemälden fortgesetzt. Wieder wurden für einzelne Stücke sehr hohe Preise erzielt. Eine 34 cm hohe kleine Marmorbüste des elfmonatigen Töchterchens Sabine v. Houdon erreichte 450 000 Frs. oder mit den Kosten 495 000 Frs. Ein hübsches, doch keineswegs überwältigendes Stilleben von Chardin, »Seifenblasen«, erzielte 330 550 Frs., ein »Bildnis eines jungen Mädchens« von Lawrence 220 000 Frs., ein Bildnis der Prinzessin von Talleyrand von Frau Vigée-Lebrun 440 000 Frs., ein Fragonard, »Das Opfer für den Minotaurus«, 396 000 Frs., eine kleine Terrakotte »Der Fuß« von Clodion 225 000 Frs. usw. In fast allen diesen Fällen war der Käufer Baron Henri de Rothschild, der es sich in den Kopf gesetzt zu haben scheint, die Doucetsche Sammlung ganz oder wenigstens ihre besten Stücke für sich zu erwerben. Im ganzen brachte der zweite Versteigerungstag die fabelhafte Summe von 6 644 500 Frs.

**Leipziger Porträtausstellung.** — Mit einem Rundgang für die Vertreter der Presse wurde am 7. Juni die auf mehrwöchige Dauer berechnete Sonderausstellung »Die Leipziger Bildnismalerei von 1700—1850« in den Räumen des stadgeschichtlichen Museums eröffnet. In ganz seltener Vollkommenheit gibt sie in 1500 Nummern ein vollständiges Bild der Leipziger Porträtkunst von 1700—1850. Es ist die bisher weitaus größte in Deutschland gezeigte Ausstellung von Werken aus Privatbesitz. Neben 50 teilweise unbekanntem Bildern von Anton Graff ist eine 180 kostbare Miniaturen umfassende Sammlung des fast ganz unbekanntem Leipziger Friedrich August Junge erstmalig der Besichtigung zugänglich gemacht. Tischbein, der Leipziger und der Kasseler, Gottlob, Mathäi, Hauffmann, der Nazarener Hennig, Traugott Georgi, alles Namen, die Höhepunkte der Leipziger Bildnismalerei bezeichnen, sind in Hauptwerken von großem Werte vertreten. Zu den Ausstellern gehören neben den alten Adels- und Patrizierfamilien von Leipzig und seiner näheren Umgebung auch der Deutsche Kaiser, der Großherzog von Sachsen-Weimar und vom sächsischen Königshaus Prinz Johann Georg und Prinzessin Mathilde. Für das Publikum fand die Eröffnung der Ausstellung am Sonntag, den 9. dieses Monats, statt. Sie wird dann an den folgenden Tagen und Stunden geöffnet sein: Sonntags von 1/2 11—3 Uhr, — Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 9—3 Uhr, — Mittwochs und Freitags von 10—1 Uhr und von 3—6 Uhr. — Montags ist die Ausstellung geschlossen. — Sonntags, Mittwochs und Sonnabends ist der Eintritt frei. — Dienstags, Donnerstags und Freitags wird ein Eintrittsgeld von 50  $\frac{1}{2}$  erhoben.

sk. **Versicherung durch Zeitungsabonnement.** Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 27. April 1912. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten.) — Bekanntlich arbeiten viele Zeitungen und Zeitschriften damit, daß der Abonnent gegen Unfall versichert wird. Es dürfte daher folgender Fall Interesse finden: A. war Abonnent der »Neuesten Nachrichten« zu H. Er verunglückte tödlich und seine Hinterbliebenen forderten von dem Verlage der Zeitung 1000  $\mathcal{M}$ , weil der Verunglückte als Abonnent gegen Unfall mit Todeserfolg in Höhe dieses Betrages versichert gewesen sei. Der Verlag lehnte Zahlung ab, da die letzten Postquittungen nicht vom Verunglückten unterschrieben worden seien. Das Landgericht wies darauf die Klage ab. Dagegen erklärte das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg: Das Abonnement allein

gibt dem Abonnenten ein vertragliches, daher unentziehbares Recht, nach dem seine Hinterbliebenen bei Todesfolge eines Unfalls 1000  $\mathcal{M}$  von der Beklagten zu fordern haben, wenn er die Abonnementscheinne bzw. Postquittungen an der dafür vorgesehenen Stelle vor dem Unfall mit seinem Namen versehen hat. Der Abonnent ist, wenn er die Versicherung will und dem durch Namensunterschrift Ausdruck gibt, durch das Abonnement versichert; Beklagte ihrerseits kann den Versicherungserfolg nicht mehr hindern, der Gegner aber braucht bloß zu unterschreiben und die Bedingung ist erfüllt, »die Versicherung geschlossen«. Geschieht die Nichtzeichnung unabsichtlich, so kann und muß nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, denen der Versicherungsvertrag in besonderem Maße untersteht, im Einzelfalle gefragt werden, ob es nicht nach den jeweiligen Umständen des Falles einen Verstoß gegen diese selben Grundsätze in sich schließt, wenn der Versicherer sich auf die Unterlassung beruft. Diese Folge ist jedenfalls dann zu ziehen, wenn, wie hier, das Unterlassen der Namensunterschrift nicht nur als eine unverschuldete, sondern als eine durch mißverständliche Bestimmungen der Beklagten geradezu herbeigeführte angesehen werden mußte. Der Verunglückte war ein auswärtiger Abonnent. Er empfing keine Abonnementscheinne von der Beklagten, sondern nur Postquittungen von der Post, bei der er jeweils auf ein Vierteljahr abonnierte. Postmonatsquittungen lagen nicht vor. Er konnte sie daher auch nicht unterschreiben. Vierteljahrsquittungen konnte er jedenfalls nicht »an der dafür reservierten Stelle« unterschreiben, denn amtliche Quittungen der Post über den Empfang eines Zeitungsabonnementsbetrages enthalten eine solche Stelle nicht. Der Verunglückte konnte deshalb der Meinung sein, daß beim Fehlen einer dafür reservierten Stelle auf der Postquittung die Unterschrift ganz werde fehlen können. Dies umsomehr, als den ungebildeten Laien doch nicht ohne weiteres einzuleuchten braucht, weshalb und aus welchem rechtlichen Gesichtspunkte heraus die Beklagte die Unterschrift überhaupt fordert. Und ganz besonders ist hier darauf hinzuweisen, daß die Beklagte über jeder Nummer ihrer Zeitung abdruckt, die Abonnenten seien, sofern nicht einzelne Personen nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen ausgeschlossen seien, für je 1000  $\mathcal{M}$  gegen Unfall mit tödlichem Ausgange ohne jede Nachzahlung versichert, und jeden Hinweis darauf, daß zu dieser Versicherung als »Voraussetzung« die Namensunterschrift auf den Quittungen erforderlich sei, unterläßt. Hier spricht also die Beklagte geradezu selbst aus, daß das Abonnement als solches ohne jede Nachzahlung die Versicherung unter den bei der Expedition abzufordernden Versicherungsbedingungen herbeiführe. Jedenfalls kann der Beklagten der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß es unklar war, ob und wie auch der auswärtige Abonnent seinem Willen, versichert zu sein, Ausdruck zu geben hatte. Dann aber muß auf diesen Willen auch in anderer Weise geschlossen werden dürfen, und das kann hier mit der Erwägung geschehen, daß Kläger an seinem fernen lothringischen Wohnsitz gerade mit aus dem Grunde auf die Zeitung der Beklagten fort-dauernd abonniert haben wird, weil er sich damit eine fort-dauernde Versicherung beschaffen wollte. Der Verlag wurde deshalb zur Zahlung verurteilt. (Aktenzeichen III 496/11.)

#### Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler:

Theologia catholica (zum Teil aus den Bibliotheken von Franz Xaver Kraus, Friedrich Schneider, L. Dacheux und F. J. Scheuffgen). Zweiter Teil: Dogmatik, Scholastik und Apologetik. — Antiqu.-Katalog von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M., Hochstrasse 6. 8°. 104 S. 1450 Nrn.

Zoological works. — Catalogue No. 63 of Dulau & Co. Ltd. in London W. 37, Soho Square. 8°. 92 S. 1703 Nrn.

Genealogie und Heraldik. Numismatik, Ordenswesen, Sport und Jagd. Militaria. Militärkostüme. Kalender und Almanache. — Antiqu.-Katalog Nr. 61 von Paul Graupe, Antiquariat in Berlin W. 35, Lützowstrasse 38. 8°. 78 S. 1100 Nrn.

#### Personalnachrichten.

##### Gestorben:

am 7. Mai nach längerem Leiden, im Alter von 56 Jahren der Musikalienhändler und Komponist Herr Julius William Winterling in Leipzig, Inhaber des von ihm unter der Firma William Winterling am 1. Mai 1899 gegründeten Musikalienverlags.